

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hadamar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl Seite 11) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl I, Seite 158) in Verbindung mit den §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl I, Seite 197, Seite 534) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl I, Seite 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl I, Seite 970), § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl II, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl I, S. 3018) und der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (HundeVO), zuletzt geändert durch die zweite VO zur Änderung der Verordnung vom 15. Oktober 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 12.06.2015 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Hadamar beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen, Gewässer und Wälder im Gebiet der Stadt Hadamar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:

- a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung der Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel;
- c) der öffentlich zugängliche Schlossplatz mit Schlossinnenhof.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht unter Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.

(5) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.

§ 3

Gefährdendes Verhalten

(1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.

(2) Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(3) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in einer für Dritte beeinträchtigenden Art, zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, ist verboten.

(4) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften, ist im Gebiet der Stadt Hadamar außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemitteln jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auf den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Stadt Hadamar kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1).

(3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich. Insbesondere ist dort verboten:

- a) zu feiern;
- b) Musik zu hören;
- c) Alkohol zu konsumieren;
- d) Beete, Pflanzenflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten;
- e) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient;
- f) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- g) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- h) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- i) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen;
- j) zu grillen. Hierfür stehen die jeweiligen Grillplätze zur Verfügung.

§ 6

Fahnen, Überspannungen

(1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.

(2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.

(3) Das Auflassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 7 Verkehrgefährdungen

(1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

(2) Gerüste, Ablagerungen oder das Aufstellen von Gegenständen auf einer Straße dürfen nur so beschaffen sein oder erfolgen, dass niemand verletzt oder gefährdet wird oder Sachen beschädigt werden können.

(3) Gerüste, abgelagerte oder aufgestellte Gegenstände auf den Straßen haben zur Nachtzeit, bei Nebel oder starkem Schneefall eine auffällige Warnbeleuchtung aufzuweisen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

§ 7 a Gefährdende Anpflanzungen

Unbeschadet anderer Vorschriften sind Bäume und Sträucher, die in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen hineinragen so zu schneiden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Über Geh- und Radwegen muss eine lichte Höhe von 2,50 m über Straßen von 4,50 m frei bleiben. Sträucher und sonstige Anpflanzungen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen hineinragen.

§ 8 Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Ballspielplätze dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die jeweils angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Insbesondere ist dort verboten,

- a) Musik zu hören;
- b) Alkohol oder Drogen zu konsumieren;
- c) zu grillen. Hierfür stehen die jeweiligen Grillplätze zur Verfügung.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Hunde dürfen auf Kinder- und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

(4) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 9 Hunde

(1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Hadamar umherlaufen.

(3) Die Halter von Hunden oder die Begleitpersonen haben die Hunde von öffentlichen Kinderspielflächen, von städtischen Friedhöfen und vom Rosengarten fern zu halten.

(4) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) innerhalb der zusammenhängend bebauten Teile der Stadt Hadamar und deren Stadtteile;
- b) innerhalb aller öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2), soweit sie nicht bereits zu Buchstabe a) gehören.
- c) außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

(5) Der Leinenzwang nach Abs. 4 gilt nicht für Diensthunde von Behörden oder ausgebildete Blindenhunde.

(6) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung und die Bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Tiere

(1) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen, Bürgersteigen und in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) sind vom Halter oder von der Begleitperson unverzüglich zu beseitigen.

(2) Im Gebiet der Stadt Hadamar ist es verboten, verwilderte Tauben und Wildtauben zu füttern.

§ 11 Feuer

(1) Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf eingerichteten Grillplätzen oder Feuerstellen.
- b) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Sinne des § 2 der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen

anfallen. Hier ist lediglich eine Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde notwendig.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.

(3) Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbrennen eines offenen Feuers bei der Stadt Hadamar, Ordnungsamt, einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift des Erlaubnisnehmers,
- Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist,
- Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 12

Schutz gegen Lärmbelästigungen

(1) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, von 22.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen sind alle Handlungen, verboten, die Lärm verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Hierzu gehören insbesondere das laute Musik hören, der Betrieb von Rasenmähern, Rasentrimmern, Heckenscheren, Elektro- und Motorsägen, Kreissägen, das Reparieren, das Bohren, Schleifen, Hämmern und Spalten von Holz.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt in Wohnhäusern, in deren unmittelbarer Nähe, in Wohn- und Mischgebieten und in deren unmittelbarer Nähe. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.

(3) Tiere sind so zu halten, dass andere nicht durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen belästigt werden.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Hessischen Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Benutzung von Wertstoffcontainern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu legen oder zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung der Wertstoffcontainer.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Hessischen Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Abfallgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg bleiben unberührt.

§ 14 Kraftfahrzeuge

(1) Motor-, Unterbodenwäsche oder Ölwechsel darf an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht vorgenommen werden.

(2) Anhänger und sonstige Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgestellt werden, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen sollen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden.

§ 15 Hausnummern

An den Häusern sind entsprechende Hausnummern gut lesbar anzubringen.

§ 16 Genehmigung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn diese im berechtigten Interesse geboten sind. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, das Zurschaustellen von Tieren oder organisiert bettelt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt.
 5. entgegen § 4 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen,

- Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 4, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Bäumen, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
 13. entgegen § 6 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
 15. entgegen § 6 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe von elektrischen Freilichtungen auflässt,
 16. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
 17. Gerüste verwendet oder als Verantwortlicher verwenden lässt, deren Beschaffenheit nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 entspricht, oder Ablagerungen oder das Aufstellen von Gegenständen entgegen § 7 Abs. 2 vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
 18. entgegen § 7 Abs. 3 Gerüste, abgelagerte oder aufgestellte Gegenstände nicht mit auffälliger Warnbeleuchtung versieht oder als Verantwortlicher vorsehen lässt,
 19. entgegen § 7 a Bäume oder Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt,
 20. entgegen § 8 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Ballspielplätze nicht entsprechend ihrem Zweck nutzt,
 21. entgegen § 8 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
 22. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
 23. entgegen § 8 Abs. 4 Kinderspielplätze oder Bolzplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
 24. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,

25. entgegen § 9 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Hadamar umherlaufen lässt,
26. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde nicht von Kinder- oder Ballspielplätzen, städtischen Friedhöfen und vom Rosengarten fern hält,
27. entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht an der Leine führt,
28. entgegen § 10 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
29. entgegen § 10 Abs. 2 Tauben füttert,
30. entgegen § 11 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde abbrennt oder Auflagen nach § 11 Abs. 2 nicht einhält,
31. entgegen § 12 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Mittagsruhe / Nachtruhe, mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu stören,
32. entgegen § 12 Abs. 3 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute, mehr als nach den Umständen, belästigt werden,
33. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft,
34. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe, gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer legt oder stellt,
35. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
36. entgegen § 14 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche oder einen Ölwechsel an einem Kraftfahrzeug vornimmt,
37. entgegen § 14 Abs. 2 Anhänger oder sonstige Fahrzeuge als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen abstellt,
38. entgegen § 15 entsprechende Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis höchstens 2.500,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden (§ 77 Abs. 1 und 2 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister der Stadt Hadamar als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 19

Sicherstellung von Sachen, Platzverweis, sonstige Eingriffsmaßnahmen

Die Befugnis zur Sicherstellung von Sachen, zum Platzverweis sowie zur Durchführung sonstiger Eingriffsmaßnahmen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen des HSOG.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (30.06.2015) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Hadamar vom 13.09.2013 außer Kraft.

Hadamar, 01.07.2015

Der Magistrat
der Stadt Hadamar

(L.S.)

gez.

(Michael Ruoff)
Bürgermeister